



GESCHÄFTSFÜHRERHAFTUNG FÜR KARTELLGELDBÜßEN GEGEN DAS UNTERNEHMEN

Dr. Carolin Schilling-Schulz, LL.M.

17. Oktober 2025

- I. Einführung
- II. Bisheriger Meinungsstand
- III. Verfahren
- IV. Andere Länder
- V. Ausblick



I. EINFÜHRUNG



II. BISHERIGER MEINUNGSSTAND



I. MEINUNGSSTAND

1. Organmitglieder haften für Bußgelder gegen das Unternehmen voll; ggf. Vorteilsanrechnung

- § 43 Abs 2 GmbHG / § 93 Abs. 2 AktG sieht keine diesbezügliche Einschränkung vor; Unternehmensgeldbuße ist Vermögensschaden und liquidationsfähig
- Teleologische Reduktion nicht geboten, da Sanktionszweck durch Bußgeld gegen Unternehmen erreicht. Oftmals verbleibt ohnehin Schaden bei Unternehmen.
- Verweis auf BGH-Rechtsprechung zur Beraterhaftung (BGH, Urteil vom 14.11.1996 – IX ZR 215/95 + 15.4.2010 – IX ZR 189/09): Freiwillige Übernahme eines Bußgelds durch Dritten ist zulässig; *wer* Bußgeld im Ergebnis zu tragen hat, wird vom Kartell- und Ordnungswidrigkeitenrecht nicht vorgegeben.

I. MEINUNGSSTAND

2. Organmitglieder haften, jedoch begrenzt

Unterscheidung zur Höhe der Geldbuße in §§ 81 ff. GWB müssen beachtet werden sowie existenzvernichtende Wirkung.

Deshalb

➤ **Begrenzung der Haftung**

- aufgrund von Treue- und Rücksichtnahmepflichten des Konzerns: Verschuldensgrad, Leistungsfähigkeit des Leitungsorgans sowie Deckung durch D&O-Versicherung muss berücksichtigt werden *oder*
- entsprechend dem Grundsatz des innerbetrieblichen Schadensausgleichs *oder*
- generelle auf EUR 1 Mio. wie in § 81c Abs. 1 GWB vorgesehen

ODER

- ### ➤ **veränderte Beweislast:** Gesellschaft muss nachweisen, dass in Höhe des geltend gemachten Schadens die Nachteile aus dem Kartell die Vorteile insgesamt überwiegen.

I. MEINUNGSSTAND

3. Kein Rückgriff auf Unternehmensleiter möglich

(u.a. LAG Düsseldorf v. 20. 1. 2015 – 16 Sa 459/14; LG Saarbrücken, v. 22.10.2021 - 13 S 69/21)

- Kartellrechtliche Wertung (Höhe+ Person) muss beachtet werden
- Bußgeld bezweckt Verhaltenssteuerung in Bezug auf die juristische Person
- Vorgesehene Gewinnabschöpfung zeigt, dass Bereicherung ausgeglichen werden soll; möglicher Regress würde dies verhindern, insbesondere, wenn D&O deckt
- Belastung des Organs mit zwei Geldbußen wäre unzulässige Doppelbestrafung (Art. 103 Abs. 3 GG) + Gebot des schuldangemessenen Strafans
- Kronzeugenregelung im deutschen Kartellrecht zeigt, dass die Verhängung von Geldbußen + deren Höhe auf Unternehmen zugeschnitten sind

III. JETZIGES VERFAHREN



WORUM GEHT ES?

Sachverhalt:

- Beklagter ist GF einer GmbH und Vorstandsvorsitzender der Muttergesellschaft (einer AG) im Bereich Edelstahl
- Beklagter ist im Vorstand eines Wirtschaftsverbandes der stahlverarbeitenden Unternehmen; beteiligt sich an Preiskartell
- Bundeskartellamt verhängt gg GmbH Bußgeld iHv EUR 4,1 Mio. wg vorsätzlicher Kartellordnungswidrigkeit (nur ahnender Charakter, keine Abschöpfung von wirtschaftlichen Vorteilen); keine Geldbuße gegen AG
- Bundeskartellamt verhängt Organ persönliche Geldbuße
- **GmbH** fordert Schadensersatz in Höhe des Bußgelds,
- **AG** fordert Erstattung von Aufklärungs- und Anwaltskosten zur Aufklärung des Sachverhalts im Ermittlungsverfahren sowie diesbezügliche IT-Kosten
- beide fordern Feststellung, dass Beklagter für alle Zukunftsschäden haftet (Kunden hätten bereits SE verlangt)

INSTANZENZUG

- **LG Düsseldorf** (Urteil v. 10.12.2021 – 37 O 66/20 (Kart))
- **OLG Düsseldorf** (Urteil v. 27.7.2023 – VI-6 U 1/22 (Kart)):

Keine persönliche Haftung von Vorständen und GFs für Kartellgeldbußen gg das Unternehmen wg Zweck des Kartellbußgelds.

Regress wg diesbezüglicher Aufklärungs- und Anwaltskosten scheidet ebenfalls aus.

Haftung nur wg zivilrechtlicher Ansprüche der Kartellgeschädigten, (Erstattung aller Schäden, die aus in Bußgeldbescheid festgestelltem Wettbewerbsverstoß resultieren).

BGH – BESCHLUSS VOM 11. FEBRUAR 2025 - KZR 74/23

- Einschränkung des Anwendungsbereichs des § 43 Abs. 2 GmbHG / 93 Abs. 2 AktG begegnet Bedenken
 - Aus Bußgeldvorschriften ergibt sich Regressverbot nicht; Strafanspruch ist durch Entrichtung der Geldbuße Genüge getan.
 - Allein entscheidend, ob es Ersatzanspruch nach Zivilrecht gibt
 - Abwälzung einer auferlegten Strafe einer staatlichen Sanktion ist kein von der Rechtsordnung missbilligter Wertungswiderspruch
 - Organe haben maßgeblichen Einfluss auf Marktverhalten; Rückgriff stellt wichtiges Disziplinierungsinstrument dar

BGH – BESCHLUSS VOM 11. FEBRUAR 2025 - KZR 74/23

- Nationale Kartellbehörden *müssen* nicht gegen Organ vorgehen, europäische Behörden *können* es nicht
 - Gesetzgeber hat keine Notwendigkeit zum Handeln gesehen
 - Keine Schlussfolgerung aus Bestehen von D&O-Versicherung abzuleiten
- Enthält das Sanktionsrecht mit der erforderlichen Deutlichkeit einen sich auf das Zivilrecht erstreckenden Regelungsplan?

BGH – BESCHLUSS VOM 11. FEBRUAR 2025 - KZR 74/23

Vorlage an EuGH:

Steht Art. 101 AEUV einer Regelung im nationalen Recht entgegen, nach der eine juristische Person, gegen die eine nationale Wettbewerbsbehörde ein Bußgeld wegen eines durch ihr Leitungsorgan begangenen Verstoßes gegen Art. 101 AEUV verhängt hat, den ihr dadurch entstandenen Schaden von dem Leitungsorgan ersetzt verlangen kann?

Gebietet es das Unionsrecht, eine einschränkende Auslegung des § 43 Abs. 2 GmbHG / § 93 Abs. 2 Satz 1 AktG vorzunehmen?



D&O DECKUNG

Der Vertrag sieht diesbezüglich vor:

„Vertragsstrafen, Bußgelder, Geldstrafen und Entschädigungen mit Strafcharakter

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf [...] Bußgelder [...].
Versicherungsschutz besteht für Entschädigungen mit Strafcharakter und für
Regressansprüche der versicherten Unternehmen gegen versicherte Personen
wegen gegen versicherte Unternehmen verhängter [...] Bußgelder, wenn und
soweit deren Einbeziehung in den Versicherungsschutz kein gesetzliches Verbot
entgegensteht.“

D&O DECKUNG

Versicherer hat Deckung abgelehnt, da

- Bußgeldregress wg Verstoß gg die guten Sitten nicht versicherbar sei;
- wissentliche Pflichtverletzung vorliegt (Ausbildung+Erfahrung des Klägers und Dauer des Kartellverstoßes)

LG Frankfurt, Urteil v. 20.01.2023 – 2-08 O 313/20 (nicht rechtskräftig!):

- Deckung für Regressanspruch (+):
 - Die mit Bußgeld verfolgten Zwecke stehen innergesellschaftlichen Regress nicht zwingend entgegen: Ursprüngliche Sanktion verbleibt bei Unternehmen, der Regress im Anschluss wird mit ungewissem Ausgang unternommen.
 - Sanktionszweck gg Unternehmen bleibt, wenn die Abschöpfung wirtschaftlicher Vorteile aus Regress ausgeklammert wird.
 - Es handelt sich um zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch; die **Buße verliert im Haftpflichtverhältnis ihren Bußgeldcharakter** und wandelt sich zur „normalen“ Vermögensschadenhaftpflicht des Organmitglieds.

D&O DECKUNG

LG Frankfurt, Urteil v. 20.01.2023 – 2-08 O 313/20 (weiter):

- Wissentliche Pflichtverletzung (-),
da kein direkter Vorsatz / keine positive Kenntnis der Pflicht vorliegt:
 - Feststellung der Vorsätzlichkeit in Bußgeldbescheid bestätigt nicht *Art des Vorsatzes* und somit nicht Wissenslichkeit
 - Keine Kardinalpflicht: Kläger ist kein Jurist und war nicht für rechtliche Fragen zuständig; hier komplexe kartellrechtliche Rechtslage

IV. ANDERE LÄNDER



BLICK AUF ANDERE LÄNDER

Österreich:

- § 11 Verbandsverantwortlichkeitsgesetz („nur zur Vermeidung von Unklarheiten“):
„Für Sanktionen und Rechtsfolgen, die den Verband auf Grund eines Bundesgesetzes treffen, ist ein Rückgriff auf Entscheidungsträger oder Mitarbeiter ausgeschlossen.“

UK:

- High Court in *Safeway Stores v Twigger (2005)*
 - Keine Haftung der Unternehmensführung wegen Kohärenz zwischen Straf- und Zivilrechtssystem: Für Schäden, die aus eigenen Straftaten resultieren, kann keine Entschädigung verlangt werden.
 - Sinn des Gesetzes ist, die Öffentlichkeit zu schützen, indem Unternehmen bestimmte Verpflichtungen auferlegt werden.
- Aber: Obiter dictum *Jetivia SA v Biltal (UK) Limited (in liquidation) (2013)*

Niederlande:

- *Heiploeg Fall* – Unternehmensführung haftet für Unternehmensgeldbuße (2022)

ASD | INSURANCE

V. AUSBLICK



FOLGEN?

I. Regress unzulässig:

- Schaden verbleibt bei Anteilseignern

II. Regress zulässig:

- Pflicht des Aufsichtsrates
- Folgen für Versichertengemeinschaft?
- Wie verhält es sich mit anderen Geldbußen?
- Bedeutung für Versicherbarkeit von persönlichen Bußgeldern?

Thank you for
your attention

KONTAKT



Dr. Carolin Schilling-Schulz

Partnerin

Große Elbstraße 36

22767 Hamburg

+49 40 317797-18

c.schilling-schulz@asd-law.com